



Protokollauszug vom

21.12.2022

Departement Kulturelles und Dienste / Personalamt

Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018: Änderung der Bestimmungen betreffend Pikettentschädigung; Beschluss und Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.932-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Pikettentschädigung wird gemäss der Teuerung der letzten 5 Jahre um 10 bzw. 15 Rappen auf 3.60 Franken bzw. 5.55 Franken erhöht. Die Vollzugsverordnung zum Personalstatut wird wie folgt geändert:

Art. 113 Pikettdienst

³ *Bereitschaftsdienst wird mit 3.60 Franken pro Stunde, bei Bereitschaft vom Sonntag 07.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr oder an einem Ruhetag mit 5.55 Franken entschädigt. Diese Ansätze werden periodisch, spätestens alle 5 Jahre, der Teuerung angepasst. Entschädigungen für Pikettdienst oder für Dienstleistungen während desselben werden nicht mit der Entschädigung gemäss Art. 118 kumuliert.*

2. Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018 betreffend Pikettentschädigung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

3. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Kulturelles und Dienste beauftragt, die Änderung zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut und dessen Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen.

4. Mitteilung an: Alle Departemente und Stadtkanzlei; Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände sowie Publikation im Intranet); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2022 steht bei 104.6 Punkten (Dezember 2020 = 100). Die Teuerung der letzten zwölf Monate liegt folglich bei 3.3 % und ist damit erneut gestiegen. Da Entschädigungen für Pikettdienst periodisch, spätestens alle fünf Jahre, der Teuerung angepasst werden, drängte sich eine Überprüfung der Ansätze auf (Art. 113 Abs. 3 VVO PST).

2. Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut

Bei der periodischen Überprüfung der Pikettdienstentschädigungen gemäss Art. 113 Abs. 3 VVO wurde ein Erhöhungsbedarf festgestellt. Die Erhöhung der Pikettentschädigungen soll entsprechend der übrigen Teuerung auf den Löhnen der städtischen Angestellten erfolgen.

Die letzte Erhöhung der Pikettentschädigung fand per 1. Januar 2010 statt. In den Jahren 2012 bis 2019 war keine Teuerung auszugleichen. Die Teuerung in den anderen Jahren wurde von der Stadtverwaltung auf den städtischen Löhnen zwischen 1. Januar 2010 bis und mit 1. Januar 2023 mit 2.65 % ausgeglichen. Die Pikettentschädigungen sind daher für den Bereitschaftsdienst unter Anrechnung der 2.65 % um 10 Rappen (ungerundet 9.3 Rappen) auf 3.60 Franken und für den Bereitschaftsdienst an Sonn- und Ruhetage um 15 Rappen (ungerundet 14.3 Rappen) auf 5.55 Franken anzuheben.

3. Vernehmlassung

Das Personalamt lud die Personalverbände PVW, VPOD, PBV und SBK zur Stellungnahme ein. Von der Möglichkeit zur Vernehmlassung machten der VPOD Winterthur, der SBK und der PVW Gebrauch. Die Personalverbände begrüßten grundsätzlich die Aufteuerung der Pikettentschädigung. Der VPOD Winterthur und der SBK bemängelten jedoch deren Höhe, insbesondere auch mit Verweis auf den vergleichsweise tiefen Teuerungsausgleich auf den städtischen Löhnen. Der SBK führte weiter aus, dass die Pikettentschädigung grundsätzlich überprüft werden solle.

Die Pikettentschädigung soll entsprechend der gewährten Teuerung auf städtische Löhne erhöht werden. Dies stellt eine gleichmässige Teuerung für alle städtischen Mitarbeitenden sicher, unabhängig davon, ob sie Pikettdienst leisten oder nicht. Mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 legte der Stadtrat den Teuerungsausgleich des städtischen Personals unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage auf 2 % fest. An der Höhe der neuen Pikettentschädigung wird daher festgehalten.

4. Kosten

Die Erhöhung der Pickettdienstentschädigungen führt – basierend auf den ausgerichteten Pickettentschädigungen des Jahres 2021 – voraussichtlich zu jährlichen Mehrkosten im Umfang von rund 10 000 Franken.

5. Kommunikation

Für diese Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Änderung der VVO PST wird in den Departementen nach Bedarf über die Linie kommuniziert. Das Personalamt informiert zudem die dezentralen Personaldienste. Die geänderte VVO PST wird ferner amtlich publiziert und in die externe Erlasssammlung der Stadt aufgenommen.

6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und in die Winterthurer-Erlassammlung (WES) aufzunehmen.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Anpassung Vollzugsverordnung zum Personalstatut (Lexwork)